

Fachdienst Bürgerservice

Neustadt a. Rbge., 7. August 2019

Sachbearbeiter: Herr Schwalb

Sitzung des Ortsrates der Ortschaft Neustadt a. Rbge., Mittwoch, 19.06.2019

I. Öffentlicher Teil, 17. Anfragen

b) Herr Rabe fragt an, ob das Parken eines LKW's im Bereich der Gartenkolonie Jahnstraße erlaubt ist.

Stellungnahme:

Soweit sich die Frage auf den § 12 Abs. 3 a Ziffer 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) bezieht, der für Kraftfahrzeuge über 7,5 t das regelmäßige Parken in „Sondergebieten, die der Erholung dienen“ in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr verbietet, ist festzustellen, dass es für die Gartenkolonie Jahnstraße keine entsprechende Festsetzung in einem Bebauungsplan gibt. Unabhängig davon, dürfte eine Kleingartenanlage auch nicht zu den von der StVO genannten Gebieten gehören, die eine Sonderregelung für den Schwerverkehr vorsieht. Die Vorschrift dient insbesondere dem Schutz der Nachtruhe, was in einer Kleingartenanlage aber nicht relevant ist, weil hier nicht gewohnt werden soll. Somit dürfte das Parken mit einem LKW im Bereich der Gartenkolonie Jahnstraße nicht gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen.

Im Auftrag
gez.
Schwalb